

## INFORMATIONSVORLAGE

**IV-0011/2019**  
**öffentlich**

Amt:	Bau- und Ordnungsamt
Bearbeiter:	Jens Sonnabend

Datum:	06.09.2019
Aktenzeichen:	

<b>Gremien:</b>	<b>Datum:</b>	<b>TOP:</b>	<b>Kenntnisnahme:</b>
Ortschaftsrat Ebendorf	09.10.2019		

**Gegenstand der Vorlage:**

Antrag auf Rückbau einer verkehrsberuhigenden Fahrbahnaufpflasterung

**Beschluss**

Der Ortschaftsrat Ebendorf positioniert sich zur Antragstellung und gibt gegenüber dem Bürgermeister eine Empfehlung ab.

Frank Nase  
Bürgermeister



Grundsätzlich steht diesem Ansinnen nichts entgegen. Der Dahweg ist Bestandteil der ausgewiesenen 30 km/h – Zone. Das heißt, eine Verkehrsberuhigung ist mittels dieser Beschilderung gegeben. Zum Einbau der Aufpflasterung gibt es keine gesetzliche Verpflichtung.

**Eine Ortsbesichtigung hat jedoch das Folgende ergeben:**



Insgesamt ist die Aufpflasterung sehr flach gehalten. Zudem ist die Seite des „Hügels“ in Richtung der Ausfahrt leicht abgeflachter als die andere Seite.

Die Ausfahrt besitzt eine ordnungsgemäße Grundstücksausfahrt im Gehwegbereich einschließlich Bordsteinkantenabsenkung.

Die Höhenunterschiede sind marginal, eine Nutzung der Grundstückszufahrt damit ohne Einschränkungen möglich.

Aufgrund dieser baulichen Konstellation ist nicht nachvollziehbar, dass man (wie durch den Antragsteller vorgetragen), die Zufahrt weder mit PKW alleine noch mit Anhänger befahren/nutzen können soll.

**Zudem** wurde im Rahmen der Ortsbesichtigung festgestellt, dass, entgegen der Aussagen des Antragstellers, die Zufahrt wohl gar nicht genutzt wird.

Das Tor erweckt nicht den Anschein, dass es regelmäßig geöffnet würde. Die direkte unbefestigte Zufahrt ist verkrautet, auf ihr waren auch keine Reifenspuren festzustellen.



**Aus Sicht der Gemeindeverwaltung gibt es keinerlei rechtliche Notwendigkeiten/Pflichten/Verpflichtungen der Gemeinde, dem Antrag stattzugeben und die Fahrbahnaufpflasterung zurückzubauen. Der Antrag wäre somit abzulehnen.**

Sollte der Ortschaftsrat jedoch dem Bürgermeister empfehlen, dem Antrag stattzugeben, so muss hiermit gleich darauf hingewiesen werden, dass dieser Rückbau wegen der fehlenden Verpflichtung für die Gemeinde finanziell voll zu Lasten des Antragstellers erfolgt. Der Rückbau würde zudem neben der „Absenkung“ des Pflasters auch einen nicht unerheblichen Umbau des Schachtes beinhalten, der sich mittig in der Aufpflasterung befindet.

**Begründung für Status „nicht öffentlich“:**

entfällt

**Finanzielle Auswirkungen**

Kosten der Bearbeitung in EUR	50,-
-------------------------------	------

**Anlagen:** Keine